

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 17. November 2021

### **§ 446**

#### **Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken**

(Berichte Regierungsrat, 28.9.2021; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 11.10.2021)

### **Eintreten**

*Bruno Gallati* Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Ausgangslage für diese Vorlage bilden das bereits seit 1998 bestehende Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie die inzwischen grossen Veränderungen bei den Verpflegungs- und Beherbergungsformen, aber auch bei den Schliesszeiten und in der Gesellschaft. Fragen zu Vereinswirtschaften traten auf und auch auf den Jugendschutz ist weiterhin zu achten. Die Grundlage für die Ausgestaltung des neuen Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken wurde in einem Workshop mit allen beteiligten Akteuren geschaffen. Der Leitgedanke bestand darin, das Gesetz so liberal, einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten. Obwohl es heute viele neue Gastronomieformen zu regeln gilt, besteht kein Anlass, die Wirteprüfung wieder einzuführen. – In der Vernehmlassung erfuhr die Vorlage breite Unterstützung. Einige Anliegen aus der Vernehmlassung konnten aufgenommen werden. Die Kommission trat nach einer Vorstellung der Vorlage stillschweigend auf diese ein. – In der Detailberatung gab es zu Artikel 14 betreffend die Freinächte Wortmeldungen und Anträge. Schliesslich wurde die Aufzählung der Freinächte chronologisch geordnet. Neu zählt die Nacht vom Schmutzigen Donnerstag auf den Freitag als Freinacht. Eine grössere Diskussion erwuchs zu Artikel 17 betreffend den Zutritt zu gastgewerblichen Betrieben. Dazu gingen die Meinungen in der Kommission weit auseinander. Die nun vorliegende Kompromisslösung der Kommission wurde nach Stimmgleichheit entsprechend der Stimme des Vorsitzenden verabschiedet. Die beantragte Formulierung von Artikel 17 soll dem Jugendschutz und den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen. Die Kommission ergänzte schliesslich Artikel 25 Absatz 3, indem sie ein konkretes Beispiel aufgenommen hat. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der durch sie an drei Stellen veränderten Vorlage mit fünf zu einer Stimme bei zwei Enthaltungen zu. – Zu danken ist der Kommission für die wiederum interessante und konstruktive Sitzung sowie Regierungsrat Andrea Bettiga, Departementssekretär Arpad Baranyi und Sachbearbeiterin Barbara Fischli für die Unterstützung beim Verfassen des Berichts und des Protokolls.

*Hans Rudolf Forrer*, Luchsingen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der SP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommission aus. – Die SP-Fraktion ist froh, wurde das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit gebrannten Wassern einer Gesamtrevision unterzogen. Diese kommt aktuell daher und bildet die heute gelebte

Wirklichkeit gut ab. Neue Gastronomieformen wurden einbezogen. Das Thema Besenbeiz beschäftigte bereits in der Zeit als Luchsinger Gemeindepräsident. Solche gab es damals eigentlich nicht. Die gesetzliche Möglichkeit, eine solche zu führen, fehlte. Die damalige Situation war alles andere als glücklich. Unzählige Stunden Arbeit mussten die kommunalen Angestellten, aber auch die kantonalen Ämter inklusive der Polizei und abschliessend sogar das Gericht investieren, ohne im betreffenden Fall etwas erreicht zu haben.

*Roland Goethe*, Glarus, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der FDP-Fraktion für Eintreten und – mit einer Ausnahme – Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Ziel der Vorlage ist es, das derzeit geltende Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern aus dem Jahr 1998 weiter zu liberalisieren und für die Zukunft möglichst optimale rechtliche Rahmenbedingungen für die Gastronomie im Kanton Glarus zu schaffen. Die vorzunehmenden Anpassungen sind daher so liberal, einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten. Die FDP-Fraktion begrüsst es, dass das Ziel eines einfachen, verständlichen und liberalen Gesetzes weiterverfolgt wird. – Seit der Einführung des aktuellen Gesetzes vor über 20 Jahren veränderten sich die Konsum- und Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung. Die neuen Gastgewerbe- und Beherbergungsformen, die von den klassischen Restaurationsbetrieben abweichen, führten zu immer mehr Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen Behandlung durch die Vollzugsbehörden. Auch das soll mit dem neuen Gesetz liberal und einfach geändert werden. Ebenfalls zeigt sich die FDP-Fraktion erfreut und dankbar, dass der Regierungsrat die meisten für die FDP wichtigen Punkte aus der Vernehmlassung in die Vorlage aufnahm. So wurde zum Beispiel die Bewilligungspflicht für das Überlassen von Räumen und Plätzen an Dritte für einen privaten Anlass gestrichen. Auch wird die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Automaten mit automatischer Alterskontrolle, die etwa in sogenannten Self-Check-in-Hotels oder in Beherbergungsbetrieben ohne Hotelbar zum Einsatz kommen, künftig erlaubt. Dies wird bereits seit längerer Zeit bei den Zigarettenautomaten so gehandhabt. – Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommission auf Streichung von Artikel 17 Absatz 1. Auch wenn es in der hiesigen Tageszeitung in einer reisserischen Überschrift hiess, man wolle den Jugendschutz aufweichen, ist das vonseiten der FDP-Fraktion definitiv nicht der Fall. Es ist nicht eine Frage des Alters, ob sich ein Jugendlicher nach 22 Uhr noch in einem Restaurant aufhalten darf oder nicht. Vielmehr garantieren die Überprüfung des Ausweises und ein konsequent durchgesetztes Verbot des Alkoholausschanks den Jugendschutz.

*Peter Rothlin*, Oberurnen, will stellvertretend für die SVP-Fraktion eintreten und kündigt Änderungsanträge an. – Das revidierte Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken ist ausführlicher und strenger als die frühere Gesetzgebung. Personen mit einer Gastgewerbebewilligung werden stärker in die Pflicht genommen und die Behörden, vor allem die Gemeinden als Bewilligungsbehörden, erhalten griffigere Mittel gegen Verstösse und Vergehen. Wichtig erscheint der SVP-Fraktion, dass die betrieblichen Voraussetzungen – Öffnung, Betriebsführung und Jugendschutz – für alle im Gastgewerbe gleichermaßen gelten; für solche mit und für solche ohne Gastgewerbebewilligung. Die Gemeinden sind gehalten, die bau-, lebensmittel- und feuerpolizeilichen Vorschriften bei der Bewilligungserteilung bei allen gleich anzuwenden. – Verschärfungen, die den Jugendschutz betreffen, befürwortet die SVP-Fraktion mit einer Ausnahme. Den Artikel 17, der ein Partyverbot für Teenager beinhaltet, lehnt die SVP-Fraktion ab. Diese ist der Meinung, dass im Gastgewerbe bereits alles kontrolliert wird, was wirklich einer Kontrolle bedarf. Die SVP-Fraktion unterstützt somit das Verbot der Abgabe von Bier und Wein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie das Verbot der Abgabe von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren. Bei Spirituosen handelt es sich um Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol. Sie befürwortet auch das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich betrunkene oder unter Drogen stehende Personen. Ein Ausschankverbot von Mineralwasser nach 22 Uhr lehnt die SVP-Fraktion hingegen entschieden ab. Ohne Änderungen unterstützt sie die Verschärfungen bei der Erteilung von Bewilligungen, insbesondere die hohen Anforderungen an den Leumund der Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen sowie den Passus, dass die Stellvertretung des Bewilligungsinhabers oder der -inhaberin gemeldet werden muss. Dies ist in

Bezug auf gewisse Milieus dringend und notwendig. – Einer Klärung bedarf die Einführung einer zusätzlichen Abgabe für das Gastgewerbe. Betroffen sind die Artikel 26 und 27. Die SVP-Fraktion wird sich dazu erkundigen, welcher Artikel die bisherige Gebühr für die Erteilung der Betriebsbewilligung für das Gastgewerbe regelt und wie hoch diese Gebühr sein wird. Eine Änderung von Artikel 27, wonach die Abgabe für Handelsbetriebe auf den bisherigen Umfang beschränkt und keine neue Abgabe für gastgewerbliche Betriebe eingeführt wird, ist zu diskutieren. Die SVP-Fraktion befürwortet eine wirtschaftsliberale Regelung für den Kanton Glarus.

*Karl Stadler*, Schwändi, an der Sitzung anwesendes Ersatzmitglied, votiert namens der Grünen Fraktion Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommissionsantrag. – Das totalrevidierte Gesetz ist schlank, nimmt die notwendigen Regelungen aber vor. Schlanker werden soll es heute aber nicht. Sonst ist es nicht mehr schlank, sondern mager. Ein solches Gesetz sollte der Landrat nicht verabschieden. – Das Gesetz regelt auch den Handel mit alkoholischen Getränken. Solche bergen die Gefahr von gesundheitlichen Schäden und Sucht. Deshalb sollten die Wirte und die Händler einen Teil der Verantwortung übernehmen, sodass insbesondere Jugendliche vor diesen Gefahren geschützt sind. Trotzdem steht die Grüne Fraktion hinter der Änderung der Kommission von Artikel 17 betreffend die Regelung des Zutritts von Jugendlichen zu Gastbetrieben. Eine neue Bestimmung sollte einigermassen mit der Realität übereinstimmen, falls kein neuer Sachverhalt ein Verbot wirklich nötig macht. Die Grüne Fraktion befürchtet, dass die ursprünglich vom Regierungsrat vorgesehene Regelung die Realität zu wenig berücksichtigt. Hingegen ist sie gegen eine allfällig beantragte vollständige Streichung der Bestimmung, die den Zutritt für unter 14-Jährige einschränkt.

*Urs Sigrist*, Schwändi, spricht sich namens der Die-Mitte-/GLP-Fraktion für Eintreten aus und unterstützt die Stossrichtung der Totalrevision. – Den sich stark verändernden Konsum- und Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung wurde im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. Den involvierten Stellen gelang es, eine liberale, einfache und unbürokratische Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Diese berücksichtigt ebenfalls die gestiegenen Anforderungen an den Schutz der Gesundheit, der Jugend sowie von Ruhe und Ordnung. Begrüsst wird auch, dass im Kanton Glarus weiterhin auf eine Pflicht für eine Wirteprüfung verzichtet wird, sowie die Schaffung einer klaren und einheitlichen Regelung von Bewilligungen, Gebühren und Abgaben. – Beim Jugendschutz und explizit betreffend Artikel 17 ist die Die-Mitte-/GLP-Fraktion nur teilweise mit dem Entwurf von Regierungsrat und Kommission einverstanden. Sie wird sich in der Detailberatung entsprechend einbringen. Wie vom Regierungsrat richtig vorgeschlagen, soll in Artikel 17 Absatz 1 im Zuge des Ausbaus des Jugendschutzes der Zutritt für Kinder unter 12 Jahren zu Gastbetrieben nur in Begleitung und mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten möglich sein. Sportanlagen und Jugendzentren sind davon richtigerweise ausgenommen. Kinder im Primarschulalter haben alleine oder in Begleitung Gleichaltriger nichts in einem Restaurant oder in einer Bar zu suchen. Die Stärkung des Jugendschutzes ist unbedingt in die neue Gesetzgebung aufzunehmen. Auch wenn die Erziehung der Kinder nicht in der Verantwortung des Staates liegt, macht es durchaus Sinn, gewisse Richtlinien vorzugeben. In Artikel 17 Absatz 2 unterstützt die Die-Mitte-/GLP-Fraktion die liberale Haltung und die von der Kommission vorgeschlagene Senkung des massgebenden Alters auf 14 Jahre. Jugendliche sind heute selbstständiger und selbstbewusster unterwegs als früher. Die 14- bis 18-Jährigen können heute als starke, eigenständige Altersgruppen betrachtet und als solche behandelt werden. Sie planen und verbringen die Freizeit und den Ausgang oft miteinander. Gerade in diesem Alter ist es heute wichtig, dass Jugendliche mit Gleichaltrigen die ersten eigenständigen Erfahrungen in der Freizeit und im Ausgang machen können.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Das totalrevidierte Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken bringt Klarheit im Zusammenhang mit den neuen Gastgewerbe- und Beherbergungsformen. Zu denken ist etwa an Food-Trucks, Take-aways, Catering oder Bed and Breakfast. Die Rahmenbedingungen im Kanton Glarus sollen transparenter und besser

werden. Zudem wurde ein Augenmerk auf den Jugendschutz und die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung gerichtet. Die vorgenommenen Anpassungen sollten einfach und unbürokratisch ausgestaltet sein. Die Kommission legte zu einzelnen Artikeln eine noch liberalere Haltung an den Tag. Der Regierungsrat stellt sich deren Anträgen nicht entgegen. – Zu danken ist der Kommission für die konstruktive Sitzung und dem Präsidenten Bruno Gallati für die umsichtige Führung der Kommission.

## **Detailberatung**

### *Artikel 14; Freinächte*

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* stimmt dem Änderungsantrag der Kommission zu Artikel 14 Absatz 1 zu und gibt eine präzisierende Protokollerklärung zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b ab. – Es ergibt Sinn, dass man die Freinächte chronologisch ordnet und den Wünschen der Glarnerinnen und Glarner entspricht. – Zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b ist klärend festzuhalten, dass die Freinacht nur für jene Ortschaft gilt, in der das Kirchweihfest stattfindet, und nicht für das gesamte Gemeindegebiet.

### *Artikel 17 Absatz 1; Zutrittsregelung für Kinder unter 12 Jahren*

*Stephan Muggli*, Betschwanden, unterstützt namens der FDP-Fraktion den Streichungsantrag der Kommission zu Artikel 17 Absatz 1. – Die klare Mehrheit der Kommission für die Streichung von Artikel 17 Absatz 1 sowie die Argumente in der Kommission sprechen eigentlich für sich. Es ist schlicht unerklärlich, weshalb es Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen auf einmal verboten sein soll, zum Beispiel auf einer Terrasse ein Eis zu essen. Sie dürften dies mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Bestimmung nicht einmal in Begleitung ihres 17-jährigen Geschwisters. Auch das noch nicht volljährige Kindermädchen dürfte mit den Kindern nicht mehr spontan in einem Café etwas Süßes essen. Wenn das im beschaulichen Glarnerland nicht mehr möglich sein soll, versteht man die Welt nicht mehr. Fraglich ist auch, wie das Verfahren mit der Erteilung einer Erlaubnis der Erziehungsberechtigten funktionieren soll. Wird es dazu auf der Website des Kantons ein Formular geben, das auszufüllen ist? Oder genügt ein Fresszettel, auf dem steht, dass das Kind das Restaurant besuchen darf? Wie soll das kontrolliert und durchgesetzt werden? Diese Bestimmung schießt massiv über das Ziel hinaus und gehört definitiv nicht in das Gesetz.

*Urs Sigrist* beantragt namens der Die-Mitte-/GLP-Fraktion Zustimmung zur Fassung von Artikel 17 Absatz 1 gemäss Regierungsrat. – Die Die-Mitte-/GLP-Fraktion erachtet die Aufnahme der Bestimmung in das totalrevidierte Gesetz mit Blick auf den Jugendschutz als wichtig. Die Umsetzung der Bestimmung durch den Regierungsrat ist entscheidend. Der Zutritt zu Einrichtungen, wie sie Landrat *Stephan Muggli* genannt hat, war bis jetzt auch kein Problem. Das lässt sich in irgendeiner Form pragmatisch regeln. Wichtig ist, dass man innerhalb von Restaurants, Bars und ähnlichen Lokalitäten gewisse Einschränkungen macht.

**Abstimmung:** Der Antrag der Kommission obsiegt über den Antrag *Sigrist* mit 33 zu 18 Stimmen bei einer Enthaltung.

### *Artikel 17 Absatz 2; Zutrittsregelung für Jugendliche*

*Stephan Muggli* beantragt im Namen der FDP-Fraktion die Streichung von Artikel 17 Absatz 2 aus der Vorlage. Eventualiter sei der Bestimmung gemäss Fassung des Regierungsrates zuzustimmen. – Mit dem Kind zu vereinbaren, wann es nach Hause muss, und die

Durchsetzung dieser Vereinbarung ist Sache der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Dies kann keinesfalls an die Gastronomie delegiert werden. Es kann nicht sein, dass das Servicepersonal abends um 22 Uhr durch das Lokal laufen und die unter 16-Jährigen nach Hause schicken muss. Man muss ehrlich sein: Jene Jugendliche, die länger bleiben wollten, würden ganz sicher nicht nach Hause gehen. Sie lungern dann irgendwo unbeaufsichtigt herum. Da ist es besser, wenn diese Jugendlichen noch etwas in der Beiz verweilen. Dort sind der Jugendschutz und eine gewisse Aufsicht gewährleistet. – Viele Bars und Pubs führten bereits von sich aus vom Alter abhängige Zutrittsbeschränkungen ein – sinnvollerweise unabhängig von der Uhrzeit. Diese Möglichkeit steht den Betrieben weiterhin zur Verfügung. – Bis jetzt gibt es im Glarnerland keine Beschränkung, wie sie in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehen ist. Es ist nicht bekannt, dass es deshalb zu Problemen gekommen ist. Es besteht also keinerlei Handlungsbedarf, das Gesetz dahingehend zu verschärfen. Im Gegenteil: Es droht ein Bumerang zuungunsten des Jugendschutzes. – Sollte der Streichungsantrag zu Artikel 17 Absatz 2 nicht angenommen werden, soll der Bestimmung in der Fassung des Regierungsrates zugestimmt werden. Die Kommission meinte es mit ihrem Antrag bezüglich der Altersgrenze von 14 Jahren offensichtlich gut und wollte einen Kompromissvorschlag vorlegen. Dieser ist in der Praxis aber kaum umsetzbar. Mit einer Zutrittslimite von 14 Jahren müssten die Wirtsleute ab 22 Uhr zu viele Alterskategorien im Griff haben: Diejenigen, die nach Hause müssen, weil sie noch nicht 14 Jahre alt sind; diejenigen, die zwar bleiben können, aber noch keinen Alkohol erhalten dürfen; die bisherigen Alterskategorien der Personen ab 16 bzw. 18 Jahren. Wenn schon eine Altersgrenze für den Zutritt zu Gastrobetrieben nach 22 Uhr ins Gesetz geschrieben werden soll, dann eine, die auch in der Praxis umsetzbar ist. Und weil das Servicepersonal aufgrund der Regelungen zum Alkoholausschank sowieso im Griff haben muss, wer noch nicht 16 Jahre alt ist, wäre diese Grenze für die Zutrittsbeschränkung die einzig sinnvolle.

*Karl Stadler* beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag zu Artikel 17 Absatz 2. – Wenn neue Bestimmungen erlassen werden, sollten sie gut begründet sein und die gesellschaftliche Wirklichkeit abbilden. Mit Blick auf Artikel 17 Absatz 2 ist die Realität heute so, dass viele Jugendliche zwar ihre obligatorische Schulzeit absolvierten, aber noch eine Weile das 16. Altersjahr nicht erreicht haben. Viele Jugendliche im ersten Lehrjahr müssten gemäss regierungsrätlichem Antrag ein Restaurant nach 22 Uhr verlassen. Oder die Wirtsleute müssten aussortieren, wer bleiben darf und wer nicht. Das gilt für die Altersgrenze von 14 wie auch von 16 Jahren. Das Alter 16 drängt sich aus der Perspektive des Jugendschutzes nicht auf. Eine solche Altersgrenze ist nicht angemessen. Alkohol dürfte den 14-Jährigen sowieso nicht verkauft werden. Vielfach geht es ohnehin um Besuche in traditionellen Dorf-, Speise- oder Fast-Food-Restaurants und Pizzerien. – Es liegt im Ermessen der Eltern, ob sie ihren Kindern den Besuch von Restaurants erlauben. Sie müssen versuchen, Regeln durchzusetzen. Bei Eltern, die sich nicht durchsetzen können oder wollen – das ist leider eine Realität –, muss die Altersgrenze 14 als eine Art Notbremse funktionieren. Mit dem Ziehen der Notbremse muss die Politik die Wirte beauftragen – wie sie das beim Alkoholausschank auch macht. Liberale Haltungen in Ehren: Aber 13-Jährige sollten am Abend um 23 Uhr nicht ohne Begleitung von Erwachsenen in einem Restaurant sein. Die Gefahr, dass dies dazu beiträgt, dass sie später im Leben nicht zurechtkommen, ist einfach zu gross. Das kann auch zu zusätzlichen Sozialausgaben führen. Darin liegt aber nicht das Hauptargument für den Kompromiss mit einer Altersgrenze von 14 Jahren. – Wichtig zu wissen ist, dass Jugendliche bis 16 Jahre zu Clubs, Diskotheken und Spielsalons von Gesetzes wegen ohnehin keinen Zutritt haben. Das ist in einer anderen Vorschrift geregelt.

*Thomas Kistler*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der SP-Fraktion für Zustimmung zu Artikel 17 Absatz 2 in der Kommissionsfassung aus. – Die vorliegende Bestimmung wurde bereits in der Kommission intensiv diskutiert. Für die SP-Fraktion müssen Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren nicht unbedingt am Abend noch länger im Restaurant oder anderen Lokalen verweilen dürfen. Die Kommission schlägt jedoch eine Altersgrenze von 14 als Kompromiss vor. Diesen trägt die SP-Fraktion mit. Den vollständigen Verzicht auf eine Altersgrenze ab 22 Uhr kann sie sich aber nicht vorstellen. Wenn ein Wirt findet, die

Altersgrenze von 14 Jahren sei nicht umsetzbar, kann er immer noch eine andere Regelung treffen. – Leider haben nicht alle Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder so vorbildlich zu erziehen und diese im richtigen Moment zu beaufsichtigen. Deshalb muss die Allgemeinheit manchmal ein bisschen mithelfen. Eine Altersgrenze von 14 Jahren ab 22 Uhr ist deshalb richtig. Jugendliche unter 14 Jahren müssen am Abend nicht länger als bis 22 Uhr im Ausgang sein. Das ist kein Menschenrecht. Die Freiheit mit Ausgang, solange man will, kommt noch früh genug.

*Urs Sigrist* votiert im Namen der Die-Mitte-/GLP-Fraktion für Zustimmung zu Artikel 17 Absatz 2 in der Kommissionsfassung. – Jugendliche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren sind heute selbstständiger und selbstbewusster unterwegs als früher. Viele Jugendliche befinden sich in diesem Alter in einer Lehre und wollen zusammen mit ihren Kollegen den Ausgang erleben. Man sollte ihnen das ermöglichen.

*Peter Rothlin* unterstützt namens der SVP-Fraktion den Streichungsantrag Muggli. – Es braucht im Kanton Glarus kein Partyverbot für Jugendliche unter 16 bzw. 14 Jahren. Mit solchen Verboten erzieht man die Jugendlichen nicht zu verantwortungsvollen Erwachsenen. Für Konzerte gibt es zudem auch keine ähnliche Regelung, wie sie jetzt für das Gastgewerbe eingeführt werden soll. Der Besuch eines Konzerts soll also erlaubt sein, der Besuch eines Gasthauses oder einer Party hingegen nicht. Einige Leute sehen das Problem beim Partymachen aber nicht hauptsächlich bei den Behörden oder den Jugendlichen selber, sondern bei den Eltern. 12-Jährige gehören unter der Woche nicht mehr auf die Strasse. Ansonsten nehmen die Eltern ihre Verantwortung nicht wahr. Aber es geht hier darum, dass den Jugendlichen am Wochenende etwas geboten werden soll. Sie sollen das Wochenende so verbringen können, wie sie das gerne möchten. – In der Vergangenheit kam man ohne solche Bestimmung aus. Es braucht deshalb nicht mehr Staat – auf Stufe Gemeinde und bei der Polizei –, um die Jugendlichen im Ausgang zu kontrollieren. – Der Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit von Landrat Karl Stadler ergibt aus Sicht des Lehrers wohl Sinn. Man sollte sich aber auch in einen Jugendlichen oder einen Teenager versetzen. Diese wollen sich treffen und zusammen etwas trinken. Es ist besser, Jugendliche in einem Lokal, das verbunden mit der Bewilligungspflicht strengen Anforderungen genügen muss, etwas trinken zu lassen, als dass man sie auf die Strasse schickt. Denn lässt man die Jugendlichen nicht in die Lokale, treffen sie sich einfach am Bahnhof, auf dem Pausenplatz oder eben auf der Strasse. Das ist die schlechtere Lösung. – Aus einer liberalen Sichtweise heraus sollte man sich die Frage stellen, ob die Elternschaft oder der Staat für die Erziehung der Jugendlichen verantwortlich ist und somit vorschreibt, wann die Jugendlichen zuhause sein müssen. Das ist Aufgabe der Eltern. Dafür braucht es kein Gesetz. Artikel 17 Absatz 2 kommt einem Misstrauensvotum der Behörden gegenüber den Eltern bzw. deren Pflicht, ihre Jugendlichen zu mündigen Erwachsenen zu erziehen, gleich. Statt bei den Eltern anzusetzen, soll jetzt einfach Artikel 17 Absatz 2 erlassen und ein Partyverbot festgelegt werden. – Die linke Ratsseite unterstützt den Streichungsantrag Muggli nicht. Sie befürwortete hingegen das Stimmrechtsalter 16. Das bedeutet doch auch, dass sie mit 16 Jahren eine politische Mündigkeit voraussetzt. Diese entsteht in einem Reifeprozess, den Jugendliche durchlaufen. Man sagt ja, bis zum Alter von 12 Jahren handelt es sich um ein Kind. Ab 13 Jahren handelt es sich um einen Teenager. Dies widerspiegelt den Reifeprozess, der zu politischer Mündigkeit führt. Diese wird im Kanton Glarus früher vorausgesetzt als in allen anderen Kantonen. Wie sollen die Jugendlichen aber heranreifen, wenn sie sich nicht treffen dürfen? Es geht um Versammlungsfreiheit, dass man sich treffen, diskutieren, zusammensitzen und trinken darf. Es ist nicht verständlich, dass die Ratslinke dies verbieten möchte. – Die Formulierung von Artikel 17 Absatz 2 führt zu Problemen bei der Umsetzung. Denn Jugendliche, die von Erwachsenen begleitet sind, dürfen sich auch nach 22 Uhr noch in Gastbetrieben aufhalten. Wie soll nun aber überprüft werden, welcher Jugendliche zu welchem Erwachsenen gehört? Die Partyorganisatoren regeln das viel besser. Sie bringen unterschiedlich farbige Bänder um die Handgelenke der Gäste an und zeigen so an, welcher Altersgruppe ein Gast angehört. So wissen sie, wer welchen Alkohol trinken darf oder nicht. So lässt sich regeln, dass unter

Wahrung des Jugendschutzes unter 16-Jährige an einem warmen Ort sein und unter Gleichgesinnten Musik hören oder sonst etwas machen können. Es ist unverständlich, dass nun eine Regelung, die von Privaten gut umgesetzt wird und funktioniert, mit einer solchen Gesetzesbestimmung, die nicht handhabbar ist, unterlaufen wird. Die Folge davon wird einzig sein, dass mehr Polizei in den Betrieben ist. Der Gastwirt oder der Partyorganisator bekommt dann unverschuldet eine Busse. – Der unpraktikable Artikel 17 Absatz 2 ist abzulehnen. Er ist nicht jugendgerecht und passt nicht in die heutige Zeit. Das Gesetz wurde alleine von Erwachsenen geschrieben und nicht von Jugendlichen.

*Roger Schneider*, Mollis, votiert für Zustimmung zum Streichungsantrag Muggli. – Offensichtlich möchten alle ein schlankes Gesetz. Es gibt aber eine Ausnahme: Artikel 17 Absatz 2. Dieser ist kleinkariert. Der Zugriff auf Alkohol ist ja bereits in Artikel 19 Absatz 1 geregelt; es gibt keinen Alkohol für Jugendliche unter 16 Jahren. Die Wirte sind sich gewohnt, dies zu kontrollieren. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet und setzen dies auch um. Die Regelung ist einfach zu verstehen und schlussendlich auch einfach umzusetzen. – Es ist Aufgabe der Eltern, ihren Jugendlichen Vorgaben zu machen. Das ist unbequem, nicht einfach, manchmal fast unmöglich oder es gibt zumindest Streit. Wenn die Eltern sich nicht durchsetzen können, soll nun die Allgemeinheit oder eben der Wirt übernehmen. Das ist aber nicht deren Aufgabe, sondern eben jene der Eltern.

*Bruno Gallati* hält an der Kommissionsfassung fest. – Die Kommissionsfassung ist ein Kompromiss. Sie kommt dem Anliegen der Liberalisierung entgegen. Eine Streichung der Bestimmung würde dem Gesetz viel nehmen. Das Hauptargument der Kommission für die Senkung des Alters von 16 auf 14 Jahre war, dass die Gruppen der Jugendlichen oft so durchmischt sind, dass einige Mitglieder schon 16 Jahre alt sind, andere hingegen noch nicht. Es kann durchaus sein, dass ein Schulabgänger erst 14 oder 15 Jahre alt ist. Dieser sollte seine Zeit aber mit seinen Schulkameraden verbringen können, die schon etwas älter sind. – Die Kommission will einen minimalen Jugendschutz im Gesetz. Im Vergleich zur Vorlage des Regierungsrates entschärfte die Kommission die Bestimmung bereits ziemlich stark.

Regierungsrat *Andrea Bettiga*, beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Wenn man sich das Votum von Landrat Peter Rothlin anhört, könnte man meinen, die Jugendlichen unter 14 Jahren könnten sich nach 22 Uhr nicht mehr treffen. Dabei will man einfach nicht, dass diese um 23, 24 oder 0.30 Uhr noch in den Beizen sitzen. Mit der vorgeschlagenen Regelung können sie sich treffen und nachher wieder zurück zu ihren Familien gehen. Das gewünschte Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Familie wird so gestärkt. Im Sinne des Jugendschutzes will man keine 12- oder 13-Jährigen in den Beizen. Das hat nichts mit Kleinkariertheit zu tun. Eine Altersgrenze bei 14 Jahren entspricht einer ausgewogenen Lösung. Deshalb schwenkt der Regierungsrat auch auf den Kommissionsantrag ein.

#### **Abstimmungen:**

- Der Antrag der Kommission obsiegt über den Eventualantrag Muggli mit 34 zu 17 Stimmen bei einer Enthaltung.
- Der Antrag der Kommission obsiegt über den Streichungsantrag Muggli mit 32 zu 19 Stimmen bei einer Enthaltung.

#### *Artikel 21; Gästekontrolle*

*Stephan Muggli* gibt eine Protokollerklärung ab. – Artikel 21 regelt die Gästekontrollen bei Beherbergungen, ohne auf die verschiedenen Unterkunftsformen einzugehen. Während es in einem Hotel oder in einem Bed and Breakfast problemlos möglich ist, die Identität einzelner Gäste zu prüfen, ist dies für Gruppenunterkünfte wie zum Beispiel Pfadiheime oder Skihäuser in dem Mass nicht umsetzbar. Meistens wird die Unterkunft einer Person pro Gruppe übergeben. Der Rest der Gruppe reist erst an, wenn die Vermietenden nicht mehr vor Ort

sind. Es ist daher gar nicht möglich, dass Meldescheine ausgefüllt und kontrolliert werden. In Artikel 21 Absatz 5 ist definiert, dass der Regierungsrat den Umgang mit Personendaten, die im Bereich der Gästekontrolle bearbeitet werden, regelt. Es ist wichtig, dass der Regierungsrat in der entsprechenden Verordnung die Gästekontrolle in den Gruppenunterkünften pragmatisch und praxisnah regelt, sodass zum Beispiel nur die Adresse der verantwortlichen Person bekannt sein und entsprechend drei Jahre aufbewahrt werden muss.

### *Artikel 26 und 27; Gebühren*

*Peter Rothlin* bittet die Kommission um Abklärungen betreffend das Gebührenwesen zuhanden der zweiten Lesung. – Es fehlt eine Synopse; man kann nicht nachvollziehen, was im alten Gesetz stand und worin sich das totalrevidierte Gesetz davon unterscheidet. Es liegt lediglich die SBE vor. Im alten Gesetz – im Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern – von 1998 heisst es in Artikel 22 Absatz 3: «Die einmalige Bewilligungsgebühr für gastgewerbliche Tätigkeiten richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1500 Franken.» Das alte Gesetz sah also eine Bewilligungsgebühr für das Gastgewerbe vor. Der Rahmen lag zwischen 50 und 1500 Franken. Eine solche Bestimmung gibt es im neuen Gesetz nicht mehr. Die Gemeinden erhalten die Freiheit, eine Gebühr nach eigenem Gutdünken festzulegen. Jede Gemeinde entscheidet für sich; es gibt keine Obergrenze mehr. Das führt zu einer Ungleichbehandlung des Gastgewerbes im Kanton. Das ist eine schlechte Lösung, mindestens einen Rückschritt im Vergleich zum alten Gesetz. Das alte Recht bot den Gastwirten Rechtssicherheit. Sie wussten, dass die Gemeinde nicht mehr als 1500 Franken für eine Bewilligung verlangen darf. – Im alten Gesetz gab es in Artikel 22 Absatz 4 eine Bestimmung, wonach für den Handel mit gebrannten Wassern eine jährliche Abgabe bis höchstens 1500 Franken erhoben wird. Der Gemeinderat hatte die Kompetenz, die Abgabe nach Art und Bedeutung des Betriebs festzulegen. Es gab somit noch eine weitere Abgabe, die für den Handel separat galt. Diese betrug maximal 1500 Franken. Gemäss Artikel 27 des totalrevidierten Erlasses muss das Gastgewerbe auf einmal die gleiche Gebühr wie der Handel auch noch einmal zahlen. Die Obergrenze beträgt dabei nicht mehr 1500, sondern 2500 Franken. Da stellt sich zu Recht die Frage, was zu diesem Systemwechsel führte. Der regierungsrätliche Bericht spricht von Gleichbehandlung. Eine solche gibt es aber nicht. Denn der Verkauf oder der Handel von Alkoholika erfolgt bei einem Fach- oder Detailhändler in einem um einiges grösseren Volumen als in einer normalen Gaststube. Die Detaillisten und Getränkehändler erzielen damit auch ganz andere Umsätze als die Gastbetriebe. Deshalb wurde früher beim Handel auch eine mengenabhängige, jährliche Gebühr erhoben. Diese wird nun in Artikel 27 durch eine einmalige Gebühr von 2500 Franken abgelöst. Hier stellt sich die SVP-Fraktion zu Recht die Frage, weshalb gewisse Getränkehändler nicht mehr eine jährliche Gebühr bezahlen müssen, sondern nur noch eine einmalige. Weil dadurch Gebühreneinnahmen wegfallen, soll nun das Gastgewerbe das Loch mit deren Gebühren füllen. Das ist nicht in Ordnung. – Es wäre gut, wenn die Kommission zuhanden der zweiten Lesung der Frage nachgehen könnte, weshalb die Getränkehändler und die Detaillisten im Kanton Glarus, die hohe Umsätze mit Alkohol machen, nicht mehr jährlich eine Gebühr zu bezahlen haben, sondern nur noch einmalig? Zudem: Welche Gebühren entgehen dem Staat bzw. welchen Betrag müssen die Gastwirte mit ihren Gebühren kompensieren? Die SVP-Fraktion wird sich zuhanden der zweiten Lesung einen Änderungsantrag in den Artikeln 26 und 27 vorbehalten. Sie will keine Mehrbelastung des Gastgewerbes.

*Bruno Gallati* zeigt Bereitschaft, die Frage des Vorredners zuhanden der zweiten Lesung abzuklären. – In der Vernehmlassung wurde auf diesen Punkt hingewiesen. Die vorgeschlagene Regelung ist nicht aus der Luft gegriffen, wie man dem regierungsrätlichen Bericht entnehmen kann.

Regierungsrat *Andrea Bettiga* geht auf das Votum von Landrat Peter Rothlin ein und zeigt Bereitschaft, die Thematik im Rahmen einer Kommissionssitzung nochmals anzuschauen. –

Die Gebühren auf Amtshandlungen sind jetzt kostendeckend. Die Obergrenze der Abgabe auf den Ausschank und den Handel mit alkoholischen Getränken kommt mit 2500 Franken zwar höher als bisher zu liegen. Aber vorher mussten Gastrobetriebe mit Alkoholausschank und Händler jedes Jahr bis zu 1500 Franken bezahlen. Jetzt gibt es eine einmalige Abgabe.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.